

Gesetz zum Staatsvertrag über das Fernunterrichtswesen

Inkrafttreten: 10.08.1978

Fundstelle: Brem.GBl. 1978, 186

Gliederungsnummer: 223-g-1

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

(1) Dem am 16. Februar 1978 von dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland und dem Land Schleswig-Holstein unterzeichneten [Staatsvertrag über das Fernunterrichtswesen](#) wird zugestimmt.

(2) Der [Staatsvertrag](#) wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem [Artikel 16](#) in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekanntzumachen.

Bremen, den 24. Juli 1978

Der Senat